


Seite 1	<b>Gemeinde Zaberfeld</b> Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 - öffentlich - <b>Vorlage Nr. 80/2022</b> <b>zu TOP Nr. 9</b>	
---------	--	---

## Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

### Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der beigelegten Fassung zu.

### Anlagen:

Änderungssatzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

### Abstimmungsergebnis:

beschlossen					nicht beschlossen				
Einstimmig					Einstimmig				
Ja		Nein		Enthaltungen	Ja		Nein		Enthaltungen

### Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zaberfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) wurde am 05.05.2020 vom Gemeinderat beschlossen und ist darauffolgend am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wegen umsatzsteuerlicher Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung erforderlich.

Der Gesetzgeber hat über die neuen §§ 2 und 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Kommunen gehören, grundsätzlich als Unternehmer eingestuft. Der Sinn der Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand mit EU-Recht abzugleichen.


Zuvor waren die Städte und Gemeinden Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Das neue Recht wird von der Gemeinde Zaberfeld optional ab dem 01.01.2023 angewandt (siehe vorheriger Beschluss) und stellt bei der Gemeinde Zaberfeld wie auch bei allen anderen Städten und Gemeinden ein größeres Umstellungsprojekt dar.

Das Halten einer Gemeindefeuerwehr ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen, vielfach ausgeübt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

Umsatzsteuerfrei bleiben Feuerwehr-Kostenersätze im Rahmen öffentlicher Gewalt. § 34 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS- bestimmt, welche Kostenersatz erhoben werden dürfen.

Umsatzsteuerpflichtig werden dagegen Leistungen, die privatrechtlich erfolgen. Das Rechnungswesen hat hierfür ab dem 01.01.2023 zur besseren Auswertung ein eigenes Sachkonto, statt Bescheiden werden Rechnungen gestellt.

Beispiele für solche künftig umsatzsteuerpflichtige Rechnungsstellungen sind das Auspumpen eines Kellers, die Beseitigung von Wasserschäden oder eines vom Blitz getroffenen Baums auf einem Privatgrundstück, Fahrten für andere Einrichtungen, die Türöffnung bei verlorenem

Seite 2	<p><b>Gemeinde Zaberfeld</b></p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 - öffentlich -</p> <p><b>Vorlage Nr. 80/2022 zu TOP Nr. 9</b></p>	 <p><b>Zaberfeld</b> <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small></p>
---------	---	--

Schlüssel, ohne dass jeweils eine lebensbedrohliche Situation vorlag. Man spricht hier von „Marktleistungen“, die auch von privaten Unternehmen durchgeführt werden könnten.

Schließlich gibt es noch Rechnungsstellungen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. das Land, der Landkreis und andere Kommunen (Beispiel Überlandhilfe). Da es sich um Beistandsleistungen handelt, die nicht von anderen erbracht werden können, dürften diese nach Auffassung der Verwaltung umsatzsteuerfrei bleiben.

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung –FwKS- muss hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtig werdenden Rechnungsstellungen so angepasst werden, dass die Steuer auf die Netto-Kostenersätze hinzugerechnet wird und beides zusammen den Bruttobetrag ergibt.

Der § 5 wird um den Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

*Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.*

Der Gemeinderat wird um Zustimmung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung gebeten.

Kosten:

Die vorgeschlagene Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS – hat für die Gemeinde Zaberfeld keine finanziellen Auswirkungen, da die ab dem 01.01.2023 mit privatrechtlichen Rechnungsstellungen zu erhebende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Würde die Satzungsänderung unterbleiben, dann würden die bisher in der Satzung festgelegten Sätze als Bruttoentgelt gelten. Dies würde bei einer Steuerpflicht der Leistung, eine Ertragsminderung von 19 % bedeuten. Dieser Effekt eines Einnahmeausfalls zu Lasten der Gemeinde ist nicht erwünscht.

02.12.2022	Bürgermeisterin Diana Danner
	Stefan Fink, Eva Faller-Gläser